

Juni 2012

## Rangrücktrittsvereinbarungen – Stunden und nicht verzichten

Der Rangrücktritt ist in schwierigen Zeiten ein Instrument um eine Unternehmung vor dem Konkurs zu bewahren. Es verhindert zwar den Gang zum Richter um die Bilanz zu deponieren, jedoch ist es keine Sanierungsmassnahme. Aufgrund vorliegender neuer Gerichtsurteile und in der Folge zur Aktienrechtsreform vom 1. Januar 2008 wurde das Berichtsbeispiel der Rangrücktrittsvereinbarung der Treuhand-Kammer für ordentliche und eingeschränkte Revisionen sowie für Gesellschaften mit Opting Out (Verzicht auf eine Revisionsstelle) überarbeitet und vereinheitlicht.

Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsreform am 1. Juli 1992 wurde der seit Jahrzehnten in der Praxis verbreitete Rangrücktritt durch das Gesetz anerkannt. Seine bis heute ungeschmälerte Popularität verdankt er vor allem seiner einfachen Einsatzweise, der rechtlichen Anwendbarkeit und der kurzfristigen Verfügbarkeit in zeitkritischen Restrukturierungssituationen.

### Zweck der Rangrücktrittsvereinbarung

Artikel 725 Absatz 2 des Obligationenrechts gibt dem Verwaltungsrat wie auch der Revisionsstelle die Möglichkeit, trotz festgestellter Überschuldung auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten, sofern Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter allen anderen Gläubigern zurücktreten. Mit dem Rangrücktritt stundet der Gläubiger seine Forderung, solange Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft durch Aktiven nicht vollständig gedeckt sind.

### Forderungsverzicht bei Zwangsvollstreckung

Ein Rangrücktritt bewirkte gemäss der bisherigen Ausgestaltung keinen Verzicht des Gläubigers auf seine Forderung. Die nachrangige Forderung nahm dann an der Verteilung teil, wenn alle übrigen Gesellschaftsgläubiger vollständig befriedigt waren. Neu verzichtet der Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzfall des Schuldners (nicht aber im freiwilligen Liquidationsfall) auf die rangrücktrittsbelastete Forderung. Sobald im Konkursverfahren das Betreffnis für diese Forderung feststeht, tritt automatisch ein rückwirkender Forderungsverzicht im Umfange der Unterdeckung in Kraft. Dies ist eine Reaktion auf eine neue Praxis des Bundesgerichtes und von Bundesgerichtsurteilen, welche den verantwortlichen Organen der Firma die erhaltenen Rangrücktritte betraglich bei der Berechnung des von ihnen verursachten Schadens hinzurechnet.

### Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung

In den meisten bisherigen Rangrücktrittsvereinbarungen findet sich für die Aufhebung lediglich eine Formulierung, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Revisionsbericht ohne Hinweis auf Artikel 725 Absatz 2 des Obligationenrechts bezieht. Wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es nach wie vor, wenn ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von Artikel 725 Absatz 2 OR vorliegt. Ein separater Revisionsbericht ist jedoch erforderlich für Gesellschaften, die nicht der ordentlichen Revision unterliegen, oder wenn der Beurteilung eine (Zwischen-) Bilanz zugrunde gelegt wird. Die nachstehende Tabelle zeigt dies auf:

<b>Separater Revisionsbericht</b>	
<b>Prüfungsgegenstand / Revisionsart</b>	<b>Revisionsbericht für die Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung</b>
Jahresrechnung / ordentliche Revision	Zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle
Jahresrechnung / eingeschränkte Revision	Separater Revisionsbericht
Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR	Separater Revisionsbericht

Aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz viele Unternehmungen der eingeschränkten Revisionspflicht unterstehen oder sogar für das Opting Out qualifizieren, muss für die Aufhebung von Rangrücktrittsvereinbarungen separate Revisionsbericht erstellt werden.

Der separate Revisionsbericht, wonach die Überschuldung beseitigt ist, basiert weder auf einer ordentlichen noch eingeschränkten Revision. Es handelt sich um eine auf die jeweiligen Umstände ausgerichtete Revision nach den Prüfstandards 290 „Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung“ oder um die Prüfstandards 800 „Berichte über Spezialprüfungen“. Der entsprechende Musterbericht ist auf der Webseite der Treuhand-Kammer ([www.treuhand-kammer.ch](http://www.treuhand-kammer.ch)) bezogen werden.

Der Revisionsbericht bei eingeschränkter Revision genügt zur Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung nicht mehr. Es gibt nur eine negative Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung zur Jahresrechnung ab und die Prüfungssicherheit liegt tiefer als bei der ordentlichen Revision.

Die neuen Formulierungen im Berichtsbeispiel „Rangrücktrittsvereinbarung“ auf der Homepage der Treuhand-Kammer eignen sich daher sowohl für ordentliche und eingeschränkte Revisionen als auch für Gesellschaften ohne Revisionsstelle.

Es stellt sich die Frage, ob die zahlreichen bis etwa 2011 unterzeichneten Rangrücktrittsvereinbarungen bezüglich des rückwirkenden Verzichts sowie bezüglich Aufhebung geändert werden sollten. Der rückwirkende Verzicht könnte im Interesse des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle liegen, zwingend ist diese Änderung jedoch nicht. Diese neue Bestimmung würde sich erst in einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess als Vorteil für die beklagten Organe auswirken. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass bei einer abgeänderten Rangrücktrittsvereinbarung die paulianischen Anfechtungsfristen erneut zu laufen beginnen. Da jedoch in der Praxis Anfechtungsklagen äusserst selten sind, ist dieses Risiko gering. Die administrativen Aufwendungen sind begrenzt, wenn die Änderung der bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen im Rahmen der jährlichen Prüfungsarbeiten veranlasst wird. Die allfällige Änderung sollte am besten als Ergänzung zur bereits bestehenden Rangrücktrittsvereinbarung formuliert werden und könnte folgendermassen lauten:

*....der Rangrücktrittsvereinbarung zwischen XX und YYY im Betrag von CHF XXXXX vom (Datum) soll ohne Neuerung durch folgenden Absatz ergänzt bzw. ersetzt werden:*

*Der Gläubiger verzichtet für den Fall der Konkurseröffnung (Art. 175, Art. 192 SchKG) und für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) auf die genannten Forderungen in dem Umfang, in dem das Verwertungsergebnis zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten benötigt wird.*

Dies kann auch noch für die Zinsen der mit Rangrücktritt versehenen Schuld ausgeweitet werden.

Unternehmungen mit bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen sind gut beraten, sich entweder auf der Homepage der Treuhand-Kammer zu informieren oder sich mit Ihrem Treuhänder oder Revisionsstelle diesbezüglich auszutauschen und allenfalls die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen anzupassen.

Die Partner der Tre Innova AG stehen für Fragen oder Auskünfte gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.



**Tre Innova AG**

Bösch 67  
CH-6331 Hünenberg  
Telefon +41 41 784 41 84  
Fax +41 41 784 41 85

info@treinnova.ch  
www.treinnova.ch